

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs
vom 1. September 2022, Az.: 1 VB 11/22**

Verfassungsbeschwerde gegen die Stichtagsregelung für Mindestabstandsvorgaben für Wettvermittlungsstellen nach § 20b LGlüG

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

29.9.2022

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Arnulf Freiherr von Eyb

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 27. Juni 2022 (Az.: 1 VB 11/22) in seiner 14. Sitzung am 29. September 2022 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Demnach wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen § 20b Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. November 2012 in der Fassung des Änderungsgesetzes zum Landesglücksspielgesetz vom 4. Februar 2021.

Er rügt in erster Linie eine Verletzung seines Grundrechts auf Eigentum aus Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung i. V. m. Artikel 14 des Grundgesetzes sowie eine Verletzung der Berufsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 27. Juni 2022 dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2022 gegeben.

Ausgegeben: 10.10.2022

1

2.

Wie in dem Vermerk dargestellt, ist der Beschwerdeführer als Wettvermittler in Baden-Württemberg tätig.

Seit der Änderung des Landesglücksspielgesetzes mit Gesetz vom 4. Februar 2021 muss gemäß § 20b Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesglücksspielgesetzes zwischen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von 500 m eingehalten werden. Dieser Mindestabstand ist dann nicht einzuhalten, soweit die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person bis zum 3. April 2020 nachweisbar die Wettvermittlungsstelle betrieben und den Betrieb bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt hat.

Der Beschwerdeführer hat am 16. September 2020 zunächst eine reine Wettannahmestelle in Achern eröffnet und den Wettbetrieb seitdem kontinuierlich bis auf lockdownbedingte Schließzeiten ausgeübt. Eine glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle sei am 2. November 2020 beantragt und am 4. Februar 2021 erteilt worden. Aufgrund des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Achern sind Wettbüros nur innerhalb eines kleinen Zulässigkeitsbereichs in der Innenstadt möglich. Der Betrieb des Beschwerdeführers hält den Mindestabstand zu zwei bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen sowie zu einer weiteren Wettannahmestelle nicht ein. Da der Beschwerdeführer die Wettannahmestelle nicht schon vor dem in dem Gesetz geregelten Stichtag (3. April 2020) betrieben hat, sondern erst ab dem 16. September 2020, muss er seinen Betrieb verlagern.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung i. V. m. Artikel 14 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz sowie eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes nach Artikel 23 Absatz 1 der Landesverfassung durch die angegriffenen Normen, soweit diese auf bis zum 17. Dezember 2020 in Betrieb genommene Wettvermittlungsstellen anwendbar sind. Aufgrund der Gesetzesänderung sei er verpflichtet, seinen Betrieb zu verlagern. Die in § 20b Absatz 1 Satz 2 LGlüG festgelegte (rückwirkende) Stichtagsregelung für Bestandsausnahmen stehe mit der Eigentumsgarantie nicht in Einklang.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes habe zunächst keine Mindestabstandsvorgaben zu anderen Wettvermittlungsstellen vorgesehen. Auch sei keine konkrete Stichtagsregelung enthalten gewesen, sondern es sei auf den Tag der Freigabe des Gesetzesentwurfs zur Anhörung durch den Ministerrat abgestellt worden. Dieses Datum sei laut der Begründung des Gesetzesentwurfs gewählt worden, um zu verhindern, dass in der Zeit zwischen Anhörung und Inkrafttreten weitere Wettvermittlungsstellen angemeldet werden, um in die Privilegierung zu kommen. Der Gesetzesentwurf sei Anfang April 2020 auf dem Beteiligungsportal des Landes eingestellt worden. Am 8. Dezember 2020 habe die Landesregierung die Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Landtag beschlossen. Dieser habe Mindestabstandsvorgaben auch zu anderen Wettvermittlungsstellen vorgesehen und für Ausnahmen von den Mindestabstandsvorgaben den Stichtag „3. April 2020“ enthalten. Für vor der Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs im Beteiligungsportal gewerberechtlich angezeigte und betriebene Wettannahmestellen werden der Gesetzesbegründung zufolge die Mindestabstandsvorgaben nicht verlangt. Die Landtagsdrucksache ist am 17. Dezember 2020 ausgegeben worden. Das Gesetz ist am 16. Februar 2021 in Kraft getreten.

Grundstücksnutzungen, zu deren Aufnahme erhebliche finanzielle Investitionen erforderlich gewesen seien, dürften nicht abrupt beendet werden. Übergangsregelungen müssten die Amortisation der in schutzwürdigem Vertrauen geleisteten Investitionen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sei der in § 20b Absatz 1 Satz 2 LGlüG enthaltene Stichtag nicht durch Gründe des allgemeinen Wohls gerechtfertigt, weil er dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht hinreichend Rechnung trage. Der Gesetzgeber habe an einen Zeitpunkt angeknüpft, zu dem das Vertrauen noch schutzwürdig gewesen sei. Auf den Fortbestand dieses Vertrauens habe erst nach Veröffentlichung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes in einer Landtagsdrucksache am 17. Dezember 2020 nicht mehr vertraut werden können. Demgegenüber knüpfe § 20b LGlüG an einen deutlich früheren Zeitpunkt an, nämlich denjenigen der Veröffentlichung des Ge-

setzesentwurfs im Beteiligungsportal. Der Veröffentlichung im Beteiligungsportal komme so eine Eingriffswirkung zu, die derjenigen eines Gesetzesentwurfs kaum nachstehe, zumal das Beteiligungsportal in der Öffentlichkeit kaum bekannt sei. Das Demokratieprinzip fordere, Stichtagsregelungen an Akte initiativberechtigter Institutionen zu knüpfen. In Bezug auf Gesetzesentwürfe sei mithin der frühestmögliche Zeitpunkt der erste förmliche Kabinettsbeschluss. Das sei vorliegend der 8. Dezember 2020 gewesen. Da aber keine konkrete amtliche Veröffentlichung des Beschlusses erfolgt sei, könne frühestens auf die Veröffentlichung der Landtagsdrucksache, mithin den 17. Dezember 2020, abgestellt werden.

Auch sei die Stichtagsregelung nicht unter dem Aspekt der Verhinderung von weiteren Anmeldungen gerechtfertigt. Wäre zeitnah nach Abschluss der Kommentierungsphase ein Kabinettsbeschluss erfolgt und sodann ein Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht worden, wäre kaum Zeit geblieben, weitere Wettvermittlungsstandorte zu finden.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentsspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat das streitgegenständliche Gesetz erlassen. Der Beschwerdeführer hält insbesondere die Stichtagsregelung für verfassungswidrig.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, entlang der überwiegend vom Ständigen Ausschuss geübten Praxis dennoch von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme abzusehen.

10.10.2022

von Eyb